

Regierungspräsidium Tübingen

Hausordnung für Besucherinnen und Besucher

I BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ

- a) Es ist untersagt, Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser sowie Zugänge zu Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen zu verstellen.
- b) Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des Personals (z.B. Brandschutzhelfer) Folge zu leisten. Aufzüge dürfen keinesfalls genutzt werden.
- c) Unfälle, Brände oder erkennbare Gefahrenquellen sind unverzüglich den Mitarbeitenden zu melden.

II ZUTRITTSREGELUNGEN

Besucherinnen und Besucher haben sich unaufgefordert am Empfang anzumelden und dürfen sich nur in den für sie ausgewiesenen Bereichen aufhalten (z. B. Besprechungsräume).

III RAUCHVERBOT

Im gesamten Gebäude sowie im zugehörigen Gelände herrscht Rauchverbot gemäß § 5 LNSCHG. Ausnahmen bilden explizit ausgewiesene Raucherzonen.

IV TIERE (MITBRINGEN)

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde).

V FOTO-, VIDEO- UND TONAUFNAHMENVERBOT

Im gesamten Gebäude ist das Aufnehmen von Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen nicht gestattet.

Tübingen, April 2026